



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1000 Datum: 25.09.2014

## **Dienstanweisung für Tierschutzbeauftragte gemäß § 10 Tierschutzgesetz für die Universität Hohenheim**



## **Dienstanweisung für Tierschutzbeauftragte gemäß § 10 Tierschutzgesetz für die Universität Hohenheim**

Aufgrund von § 10 Tierschutzgesetz in der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Satz 3 Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung – TierSchVersV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3126) wird folgende Dienstanweisung zur Regelung der Stellung und Befugnisse der/des Tierschutzbeauftragten erlassen:

### **§ 1 Allgemeine Regelungen**

1. Die/Der Tierschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben weisungsfrei. Sie/Er darf wegen der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
2. Die Universität und ihre Einrichtungen haben die Tierschutzbeauftragte/den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben so zu unterstützen, dass sie/er ihre/seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann.
3. Die/Der Tierschutzbeauftragte kann seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar dem Rektor vortragen.
4. Die/Der Tierschutzbeauftragte wird vom Rektor bestellt. Die Bestellung ist dem Regierungspräsidium als zuständiger Behörde anzuzeigen.

### **§ 2 Aufgaben der/des Tierschutzbeauftragten nach dem Tierschutzgesetz**

1. Die/Der Tierschutzbeauftragte hat auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten.
2. Die/Der Tierschutzbeauftragte hat die mit Tierversuchen und mit der Haltung von Versuchstieren an der Universität Hohenheim befassten Personen im Sinne des Tierschutzgesetzes zu beraten.
3. Zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs hat die/der Tierschutzbeauftragte Stellung zu nehmen.
4. Die/Der Tierschutzbeauftragte hat innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken.
5. Die/Der Tierschutzbeauftragte hat sich regelmäßig fortzubilden.
6. Die/Der Tierschutzbeauftragte berichtet regelmäßig im Turnus von sechs Monaten und ggf. auf direkte Anweisung dem Rektor. Bei den Inhalten des Berichts ist die/der Tierschutzbeauftragte weisungsfrei.

### **§ 3 Stellung und Befugnisse die/des Tierschutzbeauftragten**

1. Die/Der Tierschutzbeauftragte meldet gemäß der Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeten Wirbeltiere

(Versuchstiermeldeverordnung vom 12.12.2013) die bei den entsprechenden Tierversuchen verwendeten Tiere über den Rektor an die zuständige Aufsichtsbehörde.

2. Stellt die/der Tierschutzbeauftragte bei Tierversuchen oder der Haltung von Tieren Zustände fest, die mit dem Tierschutzgesetz unvereinbar sind, so ist sie/er berechtigt, sofortige Maßnahmen zum Schutz der Tiere anzuordnen. Die/Der Tierschutzbeauftragte führt versuchsbegleitende Visiten durch und leistet im Bedarfsfall Hilfe bei der tierschutzgerechten Durchführung der Versuche.
3. Die/Der Tierschutzbeauftragte leistet Hilfestellung und Beratung bei der Antragstellung und nimmt zu jedem Antrag und jeder Anzeige von Versuchsvorhaben schriftlich Stellung und leitet die Anträge zusammen mit der jeweiligen Stellungnahme über den Rektor an das zuständige Regierungspräsidium weiter.
4. Bei einem Amtswechsel übergibt die/der bisherige Tierschutzbeauftragte alle Unterlagen, Schlüssel und sonst mit dem Amt in Verbindung stehende Dinge an die Amtsnachfolgerin/den Amtsnachfolger und wirkt nach bestem Wissen bei der zügigen und vollständigen Amtsübergabe mit.
5. Die/Der Tierschutzbeauftragte ist befugt, die in den Anträgen gemachten Angaben und andere Daten, die zur Überwachung der Versuchsvorhaben wesentlich sind, mittels EDV zu speichern und auszuwerten.

#### **§ 4 Mitwirkungspflichten der Einrichtung und der Wissenschaftler**

1. Der/Dem Tierschutzbeauftragten muss jederzeit freier Zutritt zu den Tierhaltungen und Versuchsräumen möglich sein. Es muss ihr/ihm Gelegenheit gegeben werden, ihre/seine Vorschläge oder Bedenken bei der entscheidenden Stelle zu äußern.
2. Die jeweilige Einrichtung hat die Tierschutzbeauftragte/den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben so zu unterstützen und von allen Versuchsvorhaben rechtzeitig zu unterrichten, dass sie/er ihre/seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann (§ 5 Absatz 5 Satz 1 TierSchVersV).
3. Alle Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die eigenverantwortlich oder als Leiterin/Leiter von Arbeitsgruppen Lehre und Forschung betreiben, Dienstleistungen hierfür erbringen oder sonstige Aufgaben der Universität wahrnehmen und dabei mit Versuchstieren umgehen, haben insbesondere folgende Pflichten:
  - Die Tierschutzbeauftragte/Den Tierschutzbeauftragten über Art und Umfang ihrer geplanten Tierversuche (einschließlich geplanter Änderungen) rechtzeitig zu informieren; hierzu wird festgelegt, dass alle Verwendungen von Tieren im Sinne des Tierschutzgesetzes zu wissenschaftlichen Zwecken an der Universität Hohenheim, auch wenn sie nach Auffassung der Versuchsleiterinnen/Versuchsleiter nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, der/dem Tierschutzbeauftragten schriftlich mitzuteilen sind, damit geprüft werden kann, ob Bedenken hinsichtlich der Haltung, der Versuchsdurchführung oder der Art der Tötung vorliegen.
  - Der/Dem Tierschutzbeauftragten sind alle notwendigen Auskünfte zu geben und ihr/ihm die nach § 5 Abs. 5 Ziff. 1 TierSchVersV bei allen Tierversuchen anzufertigenden Aufzeichnungen halbjährlich und unaufgefordert vorzulegen.
  - Doktorandinnen/Doktoranden, Studierende und alle an Tierexperimenten beteiligten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und sonstige Mitwirkenden zum Erwerb der nötigen Kenntnisse der Grundlagen tierexperimentellen Arbeitens anzuhalten.
4. Die Haltung von zu Versuchszwecken gehaltenen Tieren sowie Änderungen dieser Haltung müssen der/dem Tierschutzbeauftragten mitgeteilt werden.

## **§ 5 Stellvertretende Tierschutzbeauftragte/Stellvertretender Tierschutzbeauftragter**

Die Hochschule bestellt eine stellvertretende Tierschutzbeauftragte/einen stellvertretenden Tierschutzbeauftragten. Diese/Dieser vertritt die Tierschutzbeauftragte/den Tierschutzbeauftragten in Krankheits- und sonstigen Abwesenheitsfällen in allen Belangen dieser Dienstanweisung. Dies gilt nicht für eigene Versuchsvorhaben der/des stellvertretenden Tierschutzbeauftragten. Tierschutzbeauftragte/Tierschutzbeauftragter und stellvertretende Tierschutzbeauftragte/stellvertretender Tierschutzbeauftragter sind für die eigenen Versuchsvorhaben des jeweils anderen i.S.v. § 5 Abs.2 Satz 3TierschVersV zuständig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 01.07.2007 (Amtliche Mitteilung Nr. 592) außer Kraft.

Hohenheim, 24.09.2014

gezeichnet

Prof. Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -